

müßten und daß ihre Anwendung auch sonst nur sinngemäß zulässig sei. Bezüglich des Abbaues der im juristischen Verlag besonders stark angewendeten Vorzugspreise und einer möglichst weitgehenden Dezentralisierung der Bezüge sollen Verhandlungen seitens der Fachschaft Verlag mit dem Reichsjustizministerium aufgenommen werden. Dem Wunsch des Sortiment, den Börsenverein als Genehmigungsinstanz für die Zulassung von Vorzugspreisen im Einzelfall einzusetzen, konnte der Verlag unter Hinweis auf die klaren Bestimmungen des Verlagsrechtes und der Verkaufsordnung nicht entsprechen.

Die Ablehnung einer Genehmigungsinstanz gilt auch für die Subskriptionspreise. Der Verlag bestätigte jedoch dem Sortiment, daß auch die Anwendung von Subskriptionspreisen nur sinngemäß zulässig sei. Die Fachschaft Verlag legt Wert darauf, daß ihr eine evtl. mißbräuchliche Anwendung von Vorzugspreisen und Subskriptionspreisen unter Beibringung des entsprechenden Materials seitens der Fachschaft Sortiment gemeldet wird, damit die Fachschaft Verlag von sich aus auf die in Frage kommenden Verleger zwecks Abstellung einwirken kann. Sie bittet jedoch, die Unterrichtung auf neue und wesentliche Fälle zu beschränken.

Bezüglich der sogenannten Hörerexemplare wurde dem Sortiment seitens des Verlages bestätigt, daß die Einräumung von Hörerpreisen ausnahmslos nur gegenüber Hörern des betr. Autors unter Zugrundelegung eines Bestätigungsausweises zulässig wäre. In den Vertraulichen Mitteilungen der Fachschaft Verlag soll dem Verlag empfohlen werden, den Hörerpreis, wie dies bereits im großen und ganzen der Praxis entspricht, nicht tiefer als mit einem Abschlag von 20% vom Ladenpreis festzusetzen und dem Sortiment auf nachgewiesene Hörerpreisbezüge einen Rabattsatz von 40% vom vollen Ladenpreis zu gewähren. Ferner wurde vereinbart, den Hochschulverband wiederholt darum zu bitten, auf die Dozenten dahingehend einzuwirken, daß der Bezug der Hörerexemplare, entsprechend der früheren Vereinbarung mit dem Hochschulverband, durch das Sortiment vorgenommen wird.

Verlag und Sortiment waren sich darüber einig, daß die Lieferung verlagseigener und verlagsfremder Werke an Autoren zum sogenannten Autorenpreis nur für deren eigenen Gebrauch zulässig ist. Mißbräuche in dieser Hinsicht, die eingehend besprochen wurden, wurden dem Börsenverein zur Sonderbehandlung überwiesen.

Ausführregelung

Protektorat Böhmen und Mähren

Mit Wirkung vom 16. Juli 1939 gilt das Protektorat Böhmen und Mähren als Inland im Sinne der Ausführregelung. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Bestellung beim Exporteur.

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten mit Wirkung vom 16. Juli 1939 die von den Verlegern festgesetzten Inland-Reichsmarkpreise. Es darf nur noch zu diesen Preisen verkauft werden.

Berlin, den 28. Juni 1939

Wirtschaftsstelle des Deutschen Buchhandels
Dr. Hövel

Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Abgelehnte Aufnahmen — Ungültiger Ausweis — Nichtmitglied — Anschriftgesuche

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Fritz Michaelis, geb. am 28. Dezember 1890 in Neustrelitz, wohnhaft in Neustrelitz, Adolf-Hitler-Straße 9, ist von dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unter dem 10. Februar 1939 abgelehnt worden. Michaelis wurde bereits am 17. Juni 1936 auf Grund von § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen.

Die Aufnahme des am 12. April 1889 in Neu-Pottlitz geborenen Richard Ferdinand Molzahn, Berlin-Schöneberg, Hauptstraße 116, ist von der Reichsschrifttumskammer abgelehnt worden. Molzahn hat sich früher unter der Firma Kultur-Verlag G. m. b. H. in Berlin als Verlagsbuchhändler betätigt. Dies ist zufolge der Ablehnung künftig unzulässig.

Dem Wunsch des Sortiment nach einer grundsätzlichen Aufhebung des Herbstabrechnungstermines für das Bedingut und seinem Ersatz durch eine à conto-Zahlung konnte vom Verlag nicht entsprochen werden. Dieser grundsätzlichen Ablehnung stehen abweichende Entscheidungen im Einzelfall nicht im Wege, die auch weiterhin von der Fachschaft Verlag befürwortet werden, jedoch in jedem Einzelfall dem einzelnen Verleger vorbehalten bleiben müssen. Die Fachschaft Verlag übernimmt eine entsprechende Unterrichtung ihrer Mitglieder. Bezüglich der Abrechnungstermine für Monatskonten wurde eine Aussprache in der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger vereinbart. Eine Ersetzung des Monatskontos durch das Vierteljahreskonto mußte vom Verlag abgelehnt werden.

Ebenso konnte der Verlag dem Wunsch nach einer grundsätzlichen Erhöhung der Mindestrabatte für wissenschaftlichen Verlag und Schulbuchverlag zu Lasten einer Buchpreis-erhöhung nicht zustimmen.

Die Einstellung jeglichen Direktverkaufs von wissenschaftlicher Literatur, insbesondere auch von wissenschaftlichen Zeitschriften mit und ohne Vorzugspreis, und die Auflösung der sogenannten wissenschaftlichen Verlagsfortimente mußte vom Verlag abgelehnt werden. Auch das Sonderverlangen, wissenschaftliche Werke mit Vorzugspreisen künftig nur noch durch das Sortiment unter Ausschluß des Verlages und evtl. auch der Verlagsfortimente auszuliefern, erscheint der Fachschaft Verlag unerfüllbar.

Die grundsätzliche Wiedereinführung von Mengenpreisen unter Zugrundelegung einer größeren Menge und eines höheren Bruttorechnungsbetrages, als in der früheren Verkaufsordnung vorgesehen, wurde vom Sortiment abgelehnt. Jedoch wurde die Möglichkeit der Gewährung von Mengenpreisen im Einzelfall, wo es sich tatsächlich um wirkliche Mengen, um einen wirklichen Mehrabsatz und gleichzeitig nicht um die Zusammenballung von Behördenbestellungen handelt, dadurch vorbereitet, daß für die ausnahmsweise Einräumung derartiger Mengenpreise jeweils die Genehmigung des Börsenvereins vorher einzuholen ist.

Die vom Verlag vorgeschlagene Erweiterung der Bestimmungen der Verkaufsordnung über die Partieprieis durch eine Erhöhung der Preisgrenze von RM 2.— auf RM 4.— bis 5.— wurde seitens des Sortiment abgelehnt.

Der Ausweis der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Nr. 22 356, lautend auf Fräulein Charlotte Hal-Lerstedt, wohnhaft in Berlin NW 87, Jagowstraße 43, wird hiermit für ungültig erklärt. Die Genannte ist nicht buchhändlerisch tätig.

Es wird darauf hingewiesen, daß Herr Heinrich Soffa, Wien IX, Höfergasse 7/11, bisher der Reichsschrifttumskammer als Buchvertreter nicht angehört und auch keinen Aufnahmeantrag gestellt hat. Infolgedessen ist er auch nicht ohne weiteres berechtigt, eine solche Tätigkeit auszuüben.

Der Buchvertreter Heinrich Jäger, geb. am 23. März 1883 in Bottrop i. W., zuletzt wohnhaft in Köln a. Rh., Altengrabengäßchen 1, besitzt den Ausweis Nr. 8313; die Buchvertreterin Frau Elisabeth Schmidt, geb. am 14. März 1898 in Königsee i. Thür., zuletzt wohnhaft in Stettin, Heumarktstraße 10 b. Dürkoop, besitzt den Ausweis Nr. VA 8971; der Buchvertreter Herbert Berg, geb. am 15. September 1907 in Osnabrück, zuletzt wohnhaft in Berlin SW 11, Kleinbeerstraße 21, besitzt den Ausweis Nr. 8955. — Es war bisher nicht möglich, die derzeitige Anschrift und Beschäftigungsfirma der Genannten festzustellen. Die Firmen des Reise- und Versandbuchhandels werden daher gebeten, der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — Leipzig C 1, Hospitalstraße 11 I., Mitteilung zu machen, falls sie sie beschäftigen oder ihre Anschrift kennen.

Buchhändler aller deutschen Gaue, fahrt einmal nach Schlessien!

Unsere berufskundlichen Arbeitswochen sind Reichsanstellungen, sie sollen gerade Buchhändler aus allen Gauen zusammenbringen. Wie wenige unserer Buchhändler kennen Schlessien, die Grenzmark und den Raum, aus dem dem